

# Amtsblatt



Stadt  
Erkrath



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

27. Jahrgang

Nr. 17

15.09.2022

## Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und den Ersatz einer Vertreterin im Rat der Stadt Erkrath .....	2
Satzung zur 4. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 08.09.2022 .....	2

\*\*\*

## **Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und den Ersatz einer Vertreterin im Rat der Stadt Erkrath**

Frau Michaela Pohl hat mit Wirkung vom 01.08.2022 ihr Mandat gemäß § 37 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) verloren.

Die Nachfolge für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD – tritt gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG NRW Herr Klaus Bauer, Geburtsjahr 1956, an. Herr Bauer hat das Mandat angenommen.

Gegen diese Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch einlegen (§ 39 Abs. 1 KWahlG NRW).

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16 (Rathaus), 40699 Erkrath schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erkrath, den 09.09.2022

Stadt Erkrath  
Der Wahlleiter

gez. Schultz

**\*\*\***

### **Satzung zur 4. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 08.09.2022**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028, ber. S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1795), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NW. S. 1029), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NW. S. 916) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgende Satzung zur 4. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath beschlossen:

## § 1

Der Gebührentarif zu § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestgebühr
2	Baubuden, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Gerüsten, Schrägaufzügen etc.	5,00 € / Monat / m <sup>2</sup> ;	25,00 Euro

## § 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 08.09.2022

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.